§ 15 Leistungsnachweise an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

(1) [1]Die Anzahl von Leistungsnachweisen beträgt

1. in einstündigen oder höchstens 40 Stunden im Schuljahr umfassenden Pflichtfächern im Schuljahr mindestens drei und

2. in allen übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens vier.

[2]Davon müssen im Fall von Satz 1 Nr. 1 mindestens eine und im Fall von Satz 1 Nr. 2 mindestens zwei Schulaufgaben sein. [3]Eine der Schulaufgaben nach Satz 2 kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden.

(2) In Fächern mit fachpraktischen Anteilen ist im Rahmen von Abs. 1 Satz 1 mindestens ein praktischer Leistungsnachweis zu erheben.

(3) In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach ist im Rahmen von Abs. 1 Satz 1 mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben.

(4) [1]In der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 haben die Schülerinnen und Schüler mindestens einen praktischen Leistungsnachweis zu erbringen. [2]Darüber hinaus ist über jeden Praxistag ein Bericht zu fertigen. [3]Abweichend von Satz 2 kann bei der fachpraktischen Ausbildung, sofern sie in verblockter Form durchgeführt wird, ein Bericht pro Praxisabschnitt gefordert werden. [4]Die fachpraktische Ausbildung gilt als Pflichtfach, die Abs. 1 bis 3 sind nicht anwendbar.

(5) [1]An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

1. sind im Fach Sport statt der Schulaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben,

2. sind in der fachpraktischen Ausbildung Fachpraxis Ernährung und Versorgung nach § 13 Abs. 3 Satz 4 unbeschadet von Abs. 4 Leistungseinschätzungen der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft unter Einbezug der Beurteilung der Praktikumsgeberin oder des Praktikumsgebers zu erstellen und

3. ist für die Praktikumswochen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 5 im gewählten Wahlpflichtfach für jeden Praktikumstag ein Bericht oder ein Bericht pro Praktikumsabschnitt zu fertigen.

[2]Abweichend von § 14 Satz 1 und 2 gehört die Stegreifaufgabe zu den mündlichen Leistungsnachweisen.

(6) An der Berufsfachschule für Kinderpflege

1. ist im Fach Sport- und Bewegungserziehung statt der Schulaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 die entsprechende Zahl von praktischen Leistungsnachweisen zu erheben,

2. gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nur in Fächern mit überwiegend fachpraktischen Anteilen mindestens ein praktischer Leistungsnachweis zu erheben ist,

3. werden in der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 Abs. 4
 a) abweichend von Abs. 4 Satz 1 mindestens zwei praktische Leistungsnachweise erbracht und

 b) unbeschadet von Abs. 4 Satz 2 und 3 mindestens zwei qualifizierte Leistungseinschätzungen der beteiligten Einrichtungen eingefordert, die ohne Angabe einer Note einen Rückschluss auf den Ausbildungsstand ermöglichen müssen.

(7) [1]An der Berufsfachschule für Sozialpflege

1. ist im Fach Sport statt der Schulaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 die entsprechende Zahl von praktischen Leistungsnachweisen zu erheben,

2. sind im zweiten Schuljahr im Fach Gesundheit fördern und wiederherstellen abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben,

3. sind bei der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 Abs. 5 unbeschadet von Abs. 4 Satz 1 über die gesamte Ausbildung jeweils mindestens zwei praktische Leistungsnachweise
 a) in der pflegerischen Versorgung und
 b) in den weiteren Tätigkeitsfeldern der Heilerziehungspflege zu erheben.

[2]Abs. 6 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) [1]An der Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist im Betriebspraktikum nach § 13 Abs. 6 ein Gesamtbericht zu fertigen. [2]Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) [1]An der Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik

1. gilt Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 entsprechend,

2. ist im Betriebspraktikum nach § 13 Abs. 7 für jeden Praktikumstag ein Bericht oder ein Bericht pro Praktikumsabschnitt zu fertigen.

[2]Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) [1]Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 7 Satz 1 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweisen sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen, wobei die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen ist. [2]Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die zuständige Lehrkraft, die Anzahl der zu fordernden Schulaufgaben teilt sie den Schülerinnen und Schülern jeweils zu Beginn des Schuljahres mit.